

Leitfaden Arbeit

Arbeit ist ein komplexes Themengebiet, da in der Regel eine Arbeitserlaubnis erforderlich ist. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis erhalten i.d.R. automatisch eine allgemeine Beschäftigungserlaubnis in ihrem Aufenthaltsdokument eingetragen. Weitere Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung werden im folgenden Leitfaden erörtert.

| | Hinweise | Hilfreiche (Hyper-)Links |
|--|---|---|
| Kann die Klient*in eine Arbeitserlaubnis erhalten? | <p>AUFENTHALTSGESTATTUNG <u>§ 61 AsylG, § 67 AsylG, § 47 AsylG, § 48 AsvlG; § 32 BeschV.</u></p> <p><u>In der Erstaufnahme</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>In den ersten neun Monaten</u> nach Einreise besteht ein generelles Arbeitsverbot. - <u>Ab dem neunten Monat</u> ist ein eingeschränkter Arbeitsmarktzugang möglich; Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde (ABH) ist erforderlich, aber es besteht ein Anspruch auf Erteilung der Beschäftigungserlaubnis, wenn Voraussetzungen (u.a. positive Arbeitsbedingungenprüfung) vorliegen. <p style="padding-left: 40px;">➔ Nach spätestens 18 Monaten erfolgt Verteilung auf die Landkreise, außer bei Verletzung der Mitwirkungspflichten.</p> <p><u>Außerhalb der Erstaufnahme</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - In den <u>ersten drei Monaten</u> nach Einreise in die BRD besteht ein generelles Arbeitsverbot - In den ersten 4 bis 9 Monaten kann eine Beschäftigung von der ABH erlaubt werden - Ab dem 9. Monat ist weiterhin eine Beschäftigungserlaubnis der ABH nötig, aber es besteht ein Anspruch auf Erteilung, wenn Voraussetzungen (u.a. | <p>Arbeitshilfen siehe www.einwanderer.net</p> <p><u>GGUA – Arbeitserlaubnis und Arbeitsförderung für Geduldete und Gestattete</u></p> |

| | | |
|--|---|--|
| | <p>positive Arbeitsbedingungenprüfung) vorliegen.</p> <p>Ausnahme (gilt innerhalb und außerhalb der EA) Es besteht ein generelles Arbeitsverbot für Gestattete aus einem „sicheren Herkunftsstaat“, die nach dem 31.08.15 eingereist sind (§ 61 Abs. 2 S. 4 AsylG).</p> <p>DULDUNG § 61 AsylG, § 60a Absatz 6 AsylG, § 60b AsylG, § 32 BeschV</p> <p><u>In der Erstaufnahme</u></p> <ul style="list-style-type: none">- In <u>den ersten sechs Monaten</u> der Duldung besteht ein generelles Arbeitsverbot.- <u>Ab dem siebten Monat</u> kann eine Beschäftigung von der Ausländerbehörde erlaubt werden. <p><u>Außerhalb der Erstaufnahme</u> Beschäftigung <u>kann</u> nach 3 Monaten Aufenthaltszeit in BRD erlaubt werden. (Beschäftigungen nach § 32 Abs. 2 BeschV- u.a. Berufsausbildung, Praktika bereits früher).</p> <p>Ausnahmen (gelten innerhalb und außerhalb der EA) <u>Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Für Geduldete aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die <u>nach dem 31.8.15 eingereist</u> sind und deren Asylantrag abgelehnt, zurückgenommen oder nicht gestellt wurde, es sei denn, die Rücknahme erfolgte auf Grund einer Beratung nach §24 Absatz 1 des Asylgesetzes beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.- Für Geduldete bei nicht ausreichender Mitwirkung bei der Identitätsklärung/Passbeschaffung. | |
|--|---|--|

| | | |
|---|---|---|
| | <p>- Für Geduldete bei Einreise mit Hauptziel Leistungsbezug nach AsylbLG.</p> <p><u>Arbeitsverbot nach § 60b AufenthG</u> Für Geduldete, die Passbeschaffungs- und Identitätsklärungs-pflichten nicht erfüllen; keine Anrechenbarkeit der Duldungszeit für Bleiberechtsregelungen § 25a u. § 25b AufenthG, Leistungskürzungen möglich (§ 1a AsylbLG).</p> <p>ASYLBERECHTIGTE, ANERKANNTE FLÜCHTLINGE NACH GFK; SUBSIDIÄR SCHUTZBERECHTIGTE: Jede Erwerbstätigkeit ist ab Anerkennung erlaubt (Bereits vor Erteilung der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis nach <u>§ 25 Abs.1</u> oder Abs. 2).</p> <p>SCHUTZ DURCH FESTGESTELLTES ABSCHIEBEVERBOT: Ab Anerkennung Erwerbstätigkeitsregelungen wie bei Duldung. Ab Ausstellung der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 3) unselbständige Erwerbstätigkeit (=Beschäftigung) erlaubt. (<u>§ 31 BeschV</u>)</p> <p>SONSTIGE PERSONEN MIT HUMANITÄRER AUFENTHALTSERLAUBNIS (§§ 22 – 26 AufenthG) z.B. Kontingentflüchtlinge, Bleibeberechtigte u.a.: Mindestens unselbständige Erwerbstätigkeit (= Beschäftigung) erlaubt, teilweise auch Selbständigkeit (siehe § 31 BeschV und jeweilige §§ des AufenthG)</p> | |
| <p>Wer ist für die Klient*in bezugnehmend auf Arbeit /Leistungen zuständig?</p> | <ul style="list-style-type: none"> - <u>Ausländerbehörde</u>: Hier wird der Antrag auf Arbeitserlaubnis gestellt (Beachte: Regeln für ausländerrechtliches Arbeitsverbot) - <u>Arbeitsagentur</u>: Personen im Asylverfahren und Personen mit Duldung (abgelehnte Asylbewerber*innen u.a.) - <u>Jobcenter</u>: Anerkannte Schutzberechtigte (fast alle) Personen mit Aufenthaltserlaubnis <p><u>Hinweis</u>: Arbeitsagentur und Jobcenter bieten teilweise interessante Fördermaßnahmen an.</p> | |
| <p>Wie sind die Sprachkenntnisse der Klient*in?</p> | <p>Grundlegende bis gute Sprachkenntnisse sind wichtig für eine</p> | <p><u>Übersicht Sprachförderung</u></p> |

Leitfaden Arbeit

| | | |
|--|--|--|
| | <p>Arbeitsaufnahme, gerade in technischen Bereichen (Arbeitsicherheit); die Anforderungen variieren. B1 bis B2 Niveau ist sinnvoll!</p> <p>Sprachkursträger bieten teilweise interessante Maßnahmen an. Evtl. weitere Infos zu Sprachkursangeboten und ausländerrechtlichen Zugangsmöglichkeiten einholen.</p> | |
| Ist die Klient*in bereits bei der Arbeitsagentur registriert? | <p>Asylbewerber*innen und Geduldete haben generell Anspruch auf Beratung bei der Arbeitsagentur, auch Personen aus „sicheren Herkunftsländern.“</p> <p>Beratung, Vermittlung und Arbeitsförderung möglich, wenn kein Arbeitsverbot besteht (<u>Ausnahme:</u> Vermittlung und Förderung bereits während der Wartefrist von Asylbewerber*innen möglich, wenn diese aus einem Land mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit kommen (z.Zt: Syrien, Eritrea).</p> | <p><u>Übersicht GGUA Arbeitserlaubnis und Arbeitserlaubnis mit Aufenthaltsgestattung</u></p> |
| Hat die Klient*in eine Berufsausbildung im Herkunftsland absolviert? | <p>Prüfen Sie die Dauer und Inhalte der Ausbildung und setzen Sie sich am besten mit der zuständigen Kammer vor Ort in Kontakt.</p> | |
| Hat die Klient*in bereits Berufserfahrung im Heimatland oder in Deutschland gesammelt? | <p>Fragen Sie genau nach, was die Person im Heimatland beruflich gemacht hat. Dauer, Aufgaben etc.</p> | |
| Kommt eine Beschäftigungsduldung in Frage? | <p>Wenn Voraussetzungen für die Beschäftigungsduldung erfüllt, Erteilung für 30 Monate mit anschließender Möglichkeit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG</p> | <p><u>Link KOFA</u></p> |
| Ist ein Praktikum oder eine Hospitation gewünscht? | <p>Arbeitserlaubnis klären!</p> <p>Ggf. sog. MAG-Maßnahme (Maßnahme beim Arbeitgeber; § 45 SGB III) bei der Arbeitsagentur beantragen!</p> | <p><u>Leitfaden GGUA Praktikum</u></p> <p><u>BA: „Praktika“ und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber und geduldete Personen</u></p> |
| Ist eine Arbeitserprobung sinnvoll? | <p>MAG (Maßnahme beim Arbeitgeber; § 45 SGB III); bis zu 6 Wochen möglich. Beantragung bei der Arbeitsagentur!</p> <p><u>Hinweis:</u> Zur Arbeitserprobung ist keine Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde notwendig!!</p> | <p><u>§ 45 SGB III</u></p> |

Leitfaden Arbeit

| | | |
|--|---|---|
| <p>Ist eine Anerkennung des Berufsabschlusses notwendig/hilfreich für die Arbeitsmarktintegration?</p> | <p>Folgende Stellen sind für weitere Informationen wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - IHK FOSA bei Industriebetrieben, HWK, IQ Netzwerke - Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE), Jugendmigrationsdienste (JMD) - Die Erstanlaufstellen und Kompetenzzentren der LIGA zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen. | <p><u>Anerkennung in Deutschland</u></p> <p><u>IHK FOSA</u></p> <p><u>IQ Netzwerke</u></p> <p><u>Beratung für Erwachsene BAMF</u></p> <p><u>Jugendmigrationsdienste</u></p> |
| <p>Welche Förderungen kann der Arbeitssuchende erhalten?</p> | <p>Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§44 SGB III) oder Eingliederungszuschuss (§ 88 ff SGB III) der Arbeitsagentur</p> <p>Teilnahme an Fördermaßnahmen (z.B. MAG-Maßnahme, PerF) der Arbeitsagentur zur Arbeits- und Ausbildungsaufnahme.</p> | <p><u>Vermittlungsbudget</u> <u>Arbeitsagentur</u></p> <p><u>Eingliederungszuschuss</u> <u>Arbeitsagentur</u></p> <p><u>Maßnahmen Arbeitsagentur</u></p> |
| <p>Kommt eine Selbstständigkeit in Frage?</p> | <p>Nur für anerkannte Flüchtlinge möglich. Die Kammern beraten zur Existenzgründung vor Ort. Außerdem gibt es mehrsprachiges Informationsmaterial online.</p> | <p><u>Existenzgründerportal</u></p> <p><u>Online Magazin „GründerZeiten“</u> (deutsch/arabisch)</p> |
| <p>Hat die Klient*in bereits einen Lebenslauf angefertigt?</p> | <p>Auf diversen Internetseiten findet man aktuelle Informationen über die Gestaltung von Bewerbungsunterlagen.</p> | <p><u>www.aubi-plus.de</u></p> <p><u>www.azubiyo.de/bewerbung/</u></p> |
| <p>Liegen anerkannte Zeugnisse vor? Sind diese übersetzt?</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Anerkennungsberatung am besten über IQ-Netzwerke - Zuständigkeit Zeugnisanerkennung Regierungspräsidium Stuttgart | <p><u>Kontakte IQ Netzwerk</u></p> <p><u>Regierungspräsidium Stuttgart</u></p> <p><u>Zeugnisanerkennung</u></p> |
| <p>Ist ein Bundesfreiwilligendienst (BUFDI) für die Klient*in interessant?</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Freiwilligendienst (▶ wenig Bezahlung) - Beratung über Landesverbände - Ausschluss für Menschen aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ | <p><u>www.bundesfreiwilligendienst.de</u></p> |

Leitfaden Arbeit

| | | |
|---|--|-----------------------------|
| Kommt eine sogenannte „FIM“ (Flüchtlingsintegrationsmaßnahme) in Frage? | <ul style="list-style-type: none">- Bezahlung 0,80 €/Stunde- Maximal 30 Stunden/Woche bis zu 6 Monate- Ausschluss für Menschen aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“- Keine Arbeitserlaubnis erforderlich | <u>Informationen zu FIM</u> |
|---|--|-----------------------------|

Praktische Tipps/Hinweise:

Die Vorrangprüfung findet bei Gestatteten und Geduldeten seit dem 06.08.2019 bundesweit keine Anwendung mehr.

Das Projekt „**Arbeit und Ausbildung für Flüchtlinge – Projektverbund Baden**“ mit Standorten in Lörrach, Freiburg, Karlsruhe, Rastatt, Offenburg bietet individuelle Beratung, Unterstützung und Begleitung für Asylsuchende und Flüchtlinge mit mindestens nachrangigem Arbeitsmarktzugang mit dem Ziel der Integration in Arbeit, schulische oder berufliche Ausbildung. [Link Projektverbund Baden](#)

Hinweis: Der Leitfaden ist im Rahmen des AMIF Projektes „Welcome“ und „Welcome 2 Baden-Württemberg“ (aktualisiert Nov. 2019) entstanden. Die Angaben sind ohne Gewähr. Sie ersetzen keine individuelle umfängliche (Rechts-)Beratung. Bitte achten Sie auf Änderungen in der Gesetzeslage.